



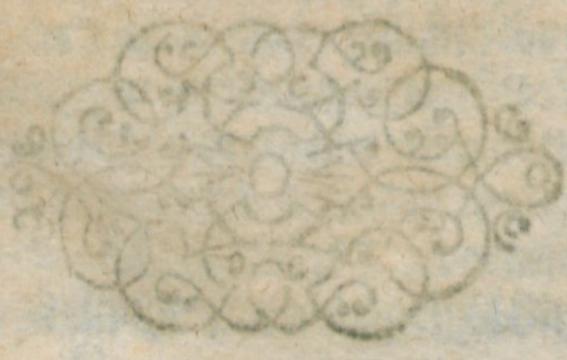
VIII, r.

2, 690^a



Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in a column. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The script is dense and difficult to decipher due to its age and the quality of the ink.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference number, such as "1841".



Der
Zwischen Ihrer Königlich Majestät in Bohlen/
und
Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg/
über die

Muedlinburgische Erb = Vogtey

Errichtete Vergleich

Zusammen darüber entworffenen

NOTIS,

Worinnen dessen Angültigkeit Sonnenklar
vorgestelt.

Gedruckt im Jahr 1699.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

und

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

ist die

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten title in Gothic script, possibly 'Handwritten Title'.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

S I T O N

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.





S Wissen/ demnach zwischen beeden Chur-
Fürstlichen Häusern Sachsen und Bran-
denburg (*)

(*) Hier wird die Principal litigirende Parthey ausgelassen/ denn der in Anno 1684. von etlichen ChurBrandenburgischen Halberstädtischen Ministren erregete/ und in Anno 1687. erneuerte ohnmöthige extrajudicial Streit / auf welchen gegenwärtige Worte ihr Absehen haben / war hauptsächlich zwischen ChurBrandenburg als Prätendenten an einem / das Stifte Quedlinburg und dem alldasigem Stadt Magistrat andern/ und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ (von welcher damahls ChurBrandenburg nach Ausweise derer gewechselten Schreiben gar nichts prätendirete/ sondern welcher als Schutz-Herr von der Zeitigen Frau Abbatisin bloßlichen zur Assistenz ersuchet ward:) drittentheils/ der aus dieser extrajudicial Prätension hergestoffene judicial-Streit/ oder Lis in Judicium Imperiale Aulicum deducta & ibi adhuc pendens, ist bloßlichen nach Ausweise des allergnädigsten Käyserl. Mandati, zwischen der Frau Abbatisin zu Quedlinburg/ und der ChurBrandenburgischen Regierung zu Halberstadt (welche aber ihre Exceptiones des den 21. Julii 1688. ergangenen Käyserl. Decreti ohnerachtet/ amnoch schuldig ist:) befangen. Wie hat nun von einem blossen Assistenten super Lite Tertii contradicentis & Transactionem improbantis sich verglichen/ und dasjenige/ quod ab unâ parte data est, vor sich und zum eigenen Nutzen genommen/ dem principal Litiganten aber / der diesen Transigenten zu seiner Assistenz ersuchet hatte/ das blosses Nachsehen gelassen/ und er gleichsam in die Kappuse gegeben werden
fön-

SS (4) SS
können. Wann nun dieser Vergleich oder Transaction aus
keinem andern fundament Null und nichtig wäre / so müste er
ex hoc defectu substantiali Personarum transigentium allen
Rechten / ja gar der natürlichen Billigkeit nach von selbst über
einen Hauffen fallen.

nach erfolgtem Münster- und Osnabrüggischen Friedens-Schluß (b)

(b) Weder vor (zur Zeit der Halberstädtischen Bischöffe
Henrici Julii, Christiani, Leopoldi:) noch bey (zur Zeit der
Schwedischen Inhabung:) noch nach dem Münsterischen und
Osnabrüggischen Frieden-Schluß / als Churfürstl. Durchl. zu
Brandenburg die Possession des Bisthums Halberstadt ergrif-
fen haben / ist dieser Prætension mit dem geringsten Jota gedachte
worden / sondern es sind von Anno 1648. bis in Annum 1684.
sechs und dreyßig Jahr verflossen / ehe man sich damit gemel-
det / die Occasion dazu gab zum Theil die durch das Tettensba-
chische bekandte Verbrechen eingezogene Grafchafft Rheinstein /
weil dieselbe umb etwas enge begriffen war / so wurde von ge-
wissen Halberstädtischen Ministern gesucht / sie durch alte aus
vorigen Seculis hergeholte Dependention und Reunionen zu
vergrößern / und durch Erfindung einer in Seculo XIV. erlan-
geter / aber der Zeit schon ungültigen und nichts tangenden doch
der damahls regierenden Churfürstl. Durchl. scheinbar vorgestel-
leten Prætension sich beliebt zumachen / dem izigen Transact aber
einen Schein zu geben / muß es heißen / daß gleich nach erfolgtem
Münsterischen und Osnabrüggischen Frieden-Schluß einfolg-
lich bey ergriffener Possession des Fürstenthums Halberstadt die-
se Prætension auf das Tapet kommen / und dieselbe damahls /
als ein zum Stifte Halberstadt mit gehöriges Recht auch mit
rege gemacht worden / da doch von der Zeit an / wie obgedacht /
bis auf die formirte Prætension ganzer 36. Jahr verlauffen /
welche

§ (s) §

welche Zeit ein sehr langes Nach machet/ und gar zu einer vö-
ligen Præscription capabel ist.

wegen der Aemter (c)

(c) Daß in denen Teutschen Chur- und Fürstenthümern
auch andern Provinzen ein Amt ein solcher District sey/ so ge-
wisse respectivè Städte/ Flecken und Dörffer in sich begreiffe/
und seine gewisse Amts-Bediente und Amts-Untertthanen habe/
ist einem jedweden bekandt. Hingegen ein Amt zuseyn/ und
nicht einen einigen Untertthan zuhaben/ involviret eine pure con-
tradiction. So sind aber alle diese gerechnete Aemter/ wie
Landkündig/ und isund speciatim erzehlet werden soll/ beschaf-
fen/ man hat aber um deswillen eine so bekandte viel importi-
rende Benennung gebrauchen wollen/ damit das objectum li-
tiosum sein groß gemacht/ und der des Stiffes Quedlinburg
unkündiger Leser in die Meinung gebracht werden möchte/ ob
importirte das jenige/ warum gestritten wird/ ein sehr grosses/
und hätte man beyderseiten wohl Ursache gehabt/ sich zuver-
gleichen.

Lauenburg / (d)

(d) Ist ein altes vor vielen hundert Jahren ruinirtes im
Namberge/ (so ein Stücke des Vorder-Harkes ist:) gelegenes/
nicht einen rothen Heller eintragendes Berg-Hauß.

Seveckenberg / (e)

(e) Ist ein blosser kahler unfruchtbarer im freyen Felde
liegender Hügel/ so zu nichts als zum Kalckstein-brechen genü-
get werden kan.

und Gerßdorff / (f)

(f) Ist gleichfals ein altes ruinirtes nicht den geringsten
Nutzen bringendes Hauß/ so schon der Zeit/ als Chur-Sachsen
in Anno 1477. die Erb-Vogtey acquiriret hat/ völlig über einen
Hauffen gelegen.

mit aller ihrer Zubehör / wie auch der Erb-
Vogtey mit allem ihrem Recht und Gericht/
in- und außerhalb der Stadt Quedlin-
burg. 2c. (8)

(8) Daß alle izt erzehlte Aemter zusamme der Quedlin-
burgischen Erb-Vogtey mit allem ihrem Rechte und Gerich-
ten in- und außerhalb der Stadt Quedlinburg / wie sie das
Stifte Halberstadt in Seculo XIV. usurpiret hat / von einem gar
geringen Werth und Ertrag gewesen / solches ist aus dem Ver-
satz derselben gar leicht zuschließen / denn es hat der damalige
Bischoff von Halberstadt zu Ende des Seculi XIV. die eingehab-
te Quedlinburgische Erb-Vogtey dem Quedlinburgischen Ma-
gistrat verschrieben und zu usufruiren eingethan um und vor ein
Capital von 200. Marck Silbers / wie nun die Marcken in die-
sem Seculo an der Witte oder Gehalt sehr abgenommen hatten.
vid. Tilemann Fricßen im Münzspiegel Lib. 3. c. 15. dergestalt /
daß die Halberstädtische Marck / absonderlich bey Ausgang des
Seculi höher nicht als auf 5. Gulden Münze / der Gulden à 2 1.
Mariengroschen / angeschlagen worden / vid. id. Aut. L. 4. c. 10.
So hätte die ganze Haupt-Summa / wovor alle Erb-Vogtey-
liche Stücke der Zeit verschrieben worden sind / mehr nicht als
1000. Marien-Gulden oder 583. Rthlr. 8. Gr. ertragen / und
ob wohl der Zeit wegen des wenigen Geldes die liegende Gü-
ther in einem geringern Anschlag als izunder gewesen / so läuffet
doch die Proportion nicht dahinaus / daß ein stücke Guth / so
wenig 100. Rthlr. oder wenige Marck gegolten / anizund mit
etlichen Tonnen Goldes müsse bezahlet werden / aus welchem
denn leicht zuschließen ist / daß man durch den izigen Vergleich
nicht diese blosser recuperirung der an sich geringen und unaus-
träglichen Jurium Halberstadensium gesuchet / als welche weder
der aufgewendeten Kosten noch der Mühe lohnen würden / son-
dern unter diesem Vorwand ein weit anders / nemlich die gantz-
liche subjugirung des Stiffes Quedlinburg intendiret / und sich
über

über Sachen verglichen haben/ quæ nunquam in Prætensione
& in Lite aut litigiosa fuere, consequenter sey der Transact
auch ratione Objecti null und nichtig.

sich einige differentien und Irrungen herfür
gethan/ (h)

(h) Diese differentien waren in Anno 1477. durch die
damahlige zwischen der Abbatisin und ihrem Capittel/ so dann
Churfürst Ernesto, und Herzog Alberto von Sachsen an einem/
und dem Bischaff Gebhardo von Halberstadt/ mit Consens
dessen Capittels und der Halberstädtischen Land-Stände an
andern Theil/ durch Vermittelung Herzog Wilhelms zu
Braunschweig zu Grunde verglichen worden/ welche so wohl
bedächtlich errichtete Vergleiche ihre rechtsbeständige Bindigkeit
haben/ einfolglich dieses dargegen streitende Transact null und
nichtig/ oder doch wiederrechtlich seyn/ oder aber keine Ju-
ra gentium & naturalia in der Welt seyn oder gelten müssen.

woraus besorglich allerhand Weitläufftigkeit
und Mißverständnis erwachsen können/ (i)

(i) Hier wird eine fallacia non causæ ut causæ began-
gen/ indem man Chur-Sächsischer Seiten weder Weitläuff-
tigkeit noch Mißverständnis besorget/ noch auch zubesorgen ge-
habt/ indem diese Sache am Kaiserlichen Hofe von der Frau
Abbatissin schon anhängig gemacht; Es stecketen aber diese
Ursachen darunter/ daß man Königlich Polnischer Seiten/ zu
Bestreitung der vielen aufzuwendenden Kosten Geld haben mußte/
Chur-Brandenburgischer Seiten aber/ wie nunmehr am Tage/
das so wohl gelegene Stiffte und Stadt Quedlinburg zu sub-
jugiren/ eine einträgliche Accis daselbst zu stabiliren/ die Nach-
bahen dadurch in Contribution zusetzen/ und den Braun-
schweigischen Hark desto besser einzuschrencken suchte. Ob
nun diese Transactio bonâ fide geschehen/ oder vielmehr simu-
lata & nulla sey/ judicet æquus Lector.

Als

Als habe der Alldurchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich Augustus / König in Pohlen / und Churfürst zu Sachsen etc. etc. wie auch der Durchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich der Dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. zu Beybehaltung der beyderseits gegen einander herzlich tragenden aufrechten und sonderbahren Estim, Affection und Freundschaft (k)

(k) Das dieses blosser Schein und keine wahrhaftige Ursachen seynd / ist isund notiret.

Sich dieserhalb nach zuvor gepflogenem reiffen Raht wissentlich und wohlbedächtlich / (l)

(l) Wie dieses könne verificiret werden / lässet man dahin gestellet seyn / Chur-Sächsischer Seiten ist gewis / das das alldasige Geheimde Rahts-Collegium, vor welches doch dieses Werck / (wenn es wohlbedächtlich und mit reiffen Raht geschehen sollen:) gehört hätte / davon nicht das allergeringste gewusst / sondern es ist alles / wie bekandt / hinter dessen Rücken und heimlich von einem gewinnsüchtigem Juden abgehandelt und verglichen worden. Das Chur-Sächs. Geheimde Rahts-Collegium, hat vielmehr durch ein solides Scriptum ausgeführt / das die Cession nimmermehr bestehen könne / sondern null und nichtig sey.

wie folget / zu Grund aus Freund-Betterlich verglichen und vertragen; Nemlich / (m)

(m) Dieser Vertrag soll 2. Theile in sich begreifen / (1.) eine Transaction super Jure Halberstadensi, (2.) eine Cession des Juris Saxonici, es ist aber beydes null und nichtig.

Es sollen obbenannte Nemnter / Erb-Vogtey und Güther / samt allen andern darzu gehörigen

gen Rechten und Berechtigkeiten / an Inn- und
außerhalb der Stadt und Stiffes Quedlin-
burg / Vermöge des alten Judicati. (n)

(n) Ein Judicatum præsupponiret notoriè sententiam
validam, wo aber ist dergleichen in gegenwertigem Fall zufin-
den? der Päpstlichen Sentenz Nullität ist ex Defectu Jurisdi-
ctionis Papalis anderweit Handgreifflich demonstriret. Hier
wird gestanden / daß Aemter / Güther / Rechte und Gerechtig-
keiten streitig gewesen / nun möchte man wohl wissen / was doch
der Pabst über eines Reichs-Standes Aemter / Güther / Rechte
und Gerechtigkeiten vor eine Jurisdiction habe / und in welchen
Rechten dieselbe fundiret sey. Der Glorwürdigste Kaysler
Fridericus III. hat ein weit anderes judiciret / fället nun das
alte judicatum hinweg / wie es denn ob notoriam Judicis in-
competentiam wegfallen muß / so fället zugleich der darauf ei-
nig und allein gegründete Vergleich / und ist folglich auch ex
hoc capite der Transact null und nichtig.

Bev dem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bran-
denburg / durch obgedachtes Instrumentum Pa-
cis von der Röm. Kayslerl. Majestät und dem
Reiche zu einem æquivalent, vor Dero an die
Eron Schweden / abgetretene Vor-Pommeri-
sche Lande cedirten Fürstenthum Halberstadt /
zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümlich ver-
bleiben. (o)

(o) Was mir nicht Erb- und Eigenthümlich zustehet / sol-
ches kan ich keinem andern Erb- und Eigenthümlich überlassen;
Nun aber sind dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen / die
in dem Stiffe Quedlinburg gehabte Jura nicht Erb- und Eigen-
thümlich / sondern Lehnbar zugestanden / so hat es sie auch ders-
gestalt an niemand überlassen können / sondern es ist die Über-
lassung null und nichtig.

Ferner cediren auch. (p)

(p) Weil man denen Juribus Halberstadensibus und dem alten Judicato nicht getrauet/ so nimmet man die Zuflucht ad Jura Saxonica, ist aber die Transactio de Juribus Halberstadensibus null und nichtig/ so ist die Cessio Jurium Saxonico- rum mit nicht wenigern Nullitäten/ wie gleich soll demonstri- ret werden/ behafftet.

Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät in Poh- len/ und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ alle dasjenige Recht/ welches Sie oder Dero Gott- seelige Herren Vorfahren/ durch einer Zeiti- gen Abbatißin Investitur, (q)

(q) Hier ist die Nullitas Cessionis in Confesso klar/ und am Tage/ dann hat das Chur-Haus Sachsen/ (wie hier ge- standen wird:) seine Jura ex Investiturâ Abbaticâ und zwar zu einem rechten Mann-Lehn erlanget / wie hat es sie denn contra Dominæ Investientis Voluntatem wieder die klaren Lehn-Rechte einem andern cediren und übertragen können.

oder sonst. (r)

(r) Hier hätte ein wenig deutlicher sollen geschrieben/ und die legitimi & in Jure validi Tituli aus welchen Chur-Sach- sen außer der Abteylichen Investitur seine Jura erlanget / an- geführet werden/ so hätte man untersuchen können/ wie diesel- be beschaffen; Wenn Muthmassung gelten/ so wird hiermie vornehmlich auf die post Investituram errichtete Verträge/ und dadurch vermeintlich erlangete Jura reflectiret werden; Allein wie man dasjenige/ was per Investituram in re investi- ritâ, als durch einen zu Recht beständigen Titul von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen acquiriret worden/ demselben Stifftischer Seiten gerne eingestehet/ so kan man hingegen die erfolgete Verträge so weit sie denen Stifftischen Juribus ent- gegen stehen/ und dieselbe imminuiren wegen ihrer notorischen Nullität pro modis acquirendi licitis & Titulis validis nicht

achten/

achten/ denn es liegen (1.) die Kayserslichen Fundations- und Donations- Brieffe am Tage. Es ist (2.) die Kaysersliche allergnädigste Investitur, da eine zeitige Abbatisin mit der Weltlichkeit und allen andern Juribus gleich einem andern Geistlichen Reichs-Stande nichts ausgeschlossen/ beliehen wird/ jedermann durch den Druck bekandt gemacht. Es hat (3.) eine Abbatisin zu Quedlinburg ihr Capittul/ welches sich mit ihr bey ihrer Wahl einer gewissen Capitulation vergleichet/ und Sie zu derselben Festhaltung eyndlich verbindet.

Was nun (1.) denen Kayserslichen Fundationen/ was (2.) denen Kayserslichen Investituren und Lehns-Pflichten/ was (3.) denen Abteylichen Capitulationen und darauf geleisteten Jura-ment, oder nur einem von diesen dreyn entgegen läuffet/ solches muß wohl null und nichtig seyn. Nun examinire man die mit Chur-Sachsen errichtete Vergleiche samt und sonderß/ so wird man Deroselben Nullitäten Handgreifflich verspühren. Denn der Erste de Anno 1539. ist ohne Kayserslichen und Capittularischen Consens gemacht/ einfolglich streitet derselbe wieder Kaysersliche Lehns-Pflicht/ er streitet wieder die beschwohrne Capitulation, weswegen er nach denen bekandten Lehn und Geistlichen Rechten null und nichtig seyn muß. Der Zweyte de Anno 1574. und Dritte de Anno 1685. ob sie wohl Capittularischen Consens haben/ so stehen sie doch (1.) der Fundation entgegen/ indem sie die freye Wahl wieder klaren Inhalt derselben/ etlicher maßen restringiren/ auch der Reichs Immedietät und dem Juri Territoriali ziemlichen Abbruch thun; Sie streiten hauptsächlich und (2.) wieder die Lehns-Pflichte/ indem sie insgesamt ohne Ober-Lehn-herrlichen Kayserslichen Consens (obschon desselben in dem Vergleich de Anno 1574. gedacht/ und dadurch dessen Nothwendigkeit agnosciret worden:) abgehandelt sind; ob nun einen Geistlichen Reichs-Stande zustehe/ die von Kayserslicher Majestät Allergnädigst verliehene Jura ohne deren Vorwissen wieder die geschwohrne Lehns-

Pflicht andern zu übergeben/ oder ob er nicht wieder seine Pflicht und nulliter handele/ darff wohl keines grossen Aus- und Anführens/ viele der Kayserlichen Reichs Hof-Räthe haben vor diesem dergestalt davon sentiret/ daß sie vermeinet/ diejenigen Ministri, so denen Abbatissinnen zu dergleichen gerathen / hätten Sie zu einem Meinende verführet/ sie aber hätten vor sich wieder Eyd und Pflicht gehandelt; wolte man aber Historiam besagter Vergleiche untersuchen/ insonderheit/ wie dieselbe per Minas und harte Bedrohungen extorquiret/ so könten noch wohl andere Nullitäten beygebracht werden/ es ist aber unnöthig/ weil die angeführten sind handgreifflich und unwidersprechlich.

an in- oder außer gedachter Stadt und Stiffte Quedlinburg ehemahls acquiriret und gehabt/ besessen / und genuzet / oder haben besitzen und Nutzen können/ sollen oder mögen/ es habe Nahmen wie es wolle / nicht das geringste davon ausgeschlossen / (*)

(*) Man hat mit Fleiß sich dergleichen generalen und weit um sich greiffenden Formalien gebrauchet / damit man unter Deroselben Vorwand/ wie es ikund am Tage ist/ weidlich um sich greiffen und Stiffteische Jura vernichten/ seinen hohen Herren Principalen aber das viele hergeschossene Geld nutzbar machen könte.

samt der von Alters her zum Fürstenthum Halberstadt/ und der davon relevirenden Grafschaft Hohnstein gehörigen Reichs- Voigtey/ wie auch dem Schulzen- Amt in der Stadt Nordhausen und allen darzu gehörigen Rechten und Berechtigkeiten gleicher Gestalt nichts davon ausgenommen / Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erb- und Eigenthümlich / hingegen versprechen ist
Höchst

Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen alsobald bey erfolgender würcklichen tradition und Übergabe auf beschehener respectivè Erlassung und Anweisung der Bedienten und Unterthanen baar und in einer unzertrenneten Summa in Dero Churfürstl. Cammer zu bezahlen drey-mahl hundert tausend Thaler / an gäng- und gebigen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken. (1)

(1) Es sollen bey diesem pretio die Quedlinburgische Jura auf 240000. Rthlr. angeschlagen worden seyn; ein halb Jahr vorher / waren sie dem Stadt-Rath vor 12000. Rthlr. verpfändet / und künften damahls dieses Capital nicht verinterestiren / da nun Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ihr Geld nicht wollen umsonst ausgegeben / die dabey interessirte Bediente aber nicht übel wollen gerathen haben / so werden von diesen Summa imis misciret / damit sie ihren Zweck erreichen / und der sonst zubesorgenden Churfürstl. Ungnade entgegen mögen.

Nächst diesem wollen auch Höchst-bemeldte Ihre Königl. Majestät in Polen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / samt Dero Nachkommen / die dem Fürstenthum Halberstadt wieder abgetretene und eingeräumte Voigtey / Aemter und Bütter / ingleichen die cedirte Rechte / und alle darzu gehörige Pertinentien Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / so oft es nöthig / in- oder außerhalb Gerichts wieder männlich- und An- und Zuspruch evincken und gewähren / (2)

(2) Da Ihre Königl. Majestät in Polen wieder Ober-Lehn-Herrlichen / Lehn-Fräulichen und der Mit-belehnten Consens ihre

ihre zum rechten Mann Lehn gehabte Jura alieniret / sind
 sie derselben ipso Jure verlustig / und können Ihrer Churfürstl.
 Durchl. zu Brandenburg nimmermehr Eviction leisten / wes-
 wegen dieselbe wohl thun werden / wann Sie ihren Regress in
 Zeiten anderweit suchen / und sich der Geistlichen und Weltli-
 chen / mit so schwehren Execrationen und Fluchen belegten und
 lauter Unseegen und Unglück nach sich ziehenden Jurium ent-
 schlagen. Es ist hierbey wohl zu mercken / daß in einem gewis-
 sen Documento folgende erschreckliche Execration enthalten:
 Daß demjenigen / welcher die Gerechtsame antasten würde / der
 Herr-Zipffel verdorren solte.

nicht weniger derselben alle und jede in Dero
 Archiven vorhandene und zu dieser Erb-
 Voigtey gehörige Documenta, Acta, Uhrfun-
 den und Brieffschafften ohne etwas davon
 zurück zubehalten / ganz getreulich extradiren
 lassen / obligiren und verbinden sich auch über
 dieses / wann von Ihrer Churfürstl. Durchl.
 zu Brandenburg es begehret / und vor nöthig
 geachtet werden solte / nicht nur der Röm.
 Käyserl. Majestät / sondern auch Dero sämtl.
 Herren Agnaten / und Erb-Verbrüderthen /
 wie auch der Fürstl. Frau Abbatissin zu
 Quedlinburg respectivè Consens, Confirmation,
 und Genehmhaltung darüber auszuwürcken /
 und solche Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bran-
 denburg gebührend einzulieffern / (x)

Das key Alienation eines Lehns-Stückes / soll sie
 anders nicht null und nichtig / oder auch revocabel seyn / des
 Ober-Lehn-Herrens / Lehn-Herrens und der Mit-belehnten
 Consens nöthig sey / ist so klaren Rechtens / daß es wohl nie-
 mand

HS (15) 58
mand läugnen kan. Da nun Ihre Käyserl. Majestät nimmermehr consentiren werden/ die Lehns-Frau hingegen zusammen den Mit-belehnten & judicialiter & extrajudicialiter contradiciren/ protestiren und dissentiren/ so muß ja wohl dieses ganze Cessions-Verck null und nichtig seyn und bleiben. Und ob man schon bey demselben sich mit Rechtlichen Schein-Gründen oder Gewalt der Waffen (wie die Cession klar im Munde führet:) oder anderen Mitteln schützen möchte/ so wird doch der höchste Richter und die ganze erbare Welt die Stifftische Gerechtsame erkennen/ und endlichen Recht dennoch Recht bleiben/ ihm auch alle fromme Herzen anhangen/ der Gluck aber so lange hafften und seine Wirkung haben/ bis alles in vorigen Stand gesetzt. Auch die ausgepreßten Accise-Gelder/ wieder restituiret worden. Der böse Rahtgeber schlage nur in sich/ und bedencke/ wie viel Unglücke und Unruhe er in Quedlinburg angerichtet/ wie er Geist- und Weltliche Personen/ ja die ganze Bürgerschaft gequälet und betrübet. Er bedencke wohl/ daß vielleicht die Zeit bald heran nahet/ daß er vor Christi Richter-Stuhl erscheinen/ und von allen seinen Barbarischen Handeln Red und Antwort geben wird. Quedlinburg ruffet Ach und Weh über ihn/ insonderheit da er dasjenige/ was er auf öffentlichen Marckt in Beyseyn mehr als 1000. Personen ausgeschrien/ nicht gehalten.

(2.1)
Und wenn Höchst-bemeldte Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über lang oder kurz dieserhalb/ von wem es auch sey/ befehdet/ oder mit Gewalt der Waffen angegriffen werden solten/ dieselbe mit aller Ihrer Macht zuvertheidigen/ und bey dem geruhigen Genosß der cedirten Stücke zuschützen/ alles bey Dero Königlichem und Churfürstl. Worten und Unerpfändung der Churfürstl. Lande
und

und Güther/ so viel hierzu vonnöthen/ wo-
bey schließlich beyderseits hohe Transigenten
allen und jeden Ausflüchten/ welche zu Auf-
heb. oder Schwächung dieser Transaction und
Vergleichs allbereit erdacht seyn mögen/ oder
noch künfftig durch Menschen Wiß und Ver-
stand eronnen und erdacht werden können/
hiermit ausdrücklich und wohlbedächtigt re-
nunciiret und abgesaget/ gegenwärtige Trans-
action und respectivè Cession in Duplo eigen-
händig vollenzogen / und mit Dero Königl.
und Churfürstlichen Insiegeln bekräftiget
haben. So geschehen und gegeben zu
im Jahr nach Christi unsers lieben HERN
und Erlösers Geburt 1697.

**Friedrich Augustus /
König und Churfürst.**

**(L.S.) Christian Augustus /
K. u. K.**

Augustus Beyer.

Im



Im übrigen wird der geneigte Leser auf die in öf-
fentlichen Druck heraus gegebene Quedlinburgischen
Scripta und deren Beylagen verwiesen/ woraus er noch
mehr Licht bekommen kan: Der Frau Abbatissin
Fürstl. Durchl. aber provociren hierdurch öffentlich
den Ehr. Brandenburgischen Concipienten/ daß er so-
thane Schrifften solide beantworte/ auch die Ehren-
rührigen Lasterungen/ womit Ihre hohe Person er be-
schmüzet/ darthue und erweise: Wiedrigenfallß Sie
Ihn vor einen Erz Calumnianten und Ignoranten/ der die
Reichs- und andere Jura nicht verstehet/ halten/ auch sein
Curriculum Vitæ à primordiis & Natalibus der Welt fund
machen wird.

Immittelst wünschet Ihm das ganze Stiff eine
wahre Bekehrung/ insonderheit/ daß er schmerzlich be-
reuen möge/ daß er seinen Gerechtigkeit-liebenden Herrn/
durch falsche Berichte und böse Advocaten- Streiche/ zu
wiedrigen Rescripten verleitet; da er doch weiß/ daß sein
Gn. Herr eines andern Guth nicht verlange/ auch ei-
nes Potentaten wahres interesse und gloire darin bestehe/
daß Gerechtigkeit gehandhabet/ und der Schwächere
nicht unterdrücktet werde.

Er spiegele sich endlich an dem Exempel Hamans
und Achitophels/ dann derselbe Gott lebet noch/ und
ist ihm ein geringes/ der bedrängeten Esther und
ihrem Volcke Hülffe zu-
schaffen.

Q

CATA-

CATALOGUS.

Der vornehmsten Quedlinburgischen
Schriften / deren gründliche Beantwor-
tung der Frau Abbatissin Fürstl. Durcht.
gewärtig sind.

1. Kaiserliche Belehungen / Gnaden = Verschreibun-
gen und Protectoria, nebst andern Miscellaneen.
Anno 1694.
2. Gründliche Deduction, daß der Frau Abbatissin die
Jura Territorii & Superioritatis zukommen. Anno
1696.
3. Prodromus Actorum Saxo - Brandenburgicorum.
1699.
4. Compendium Actorum publicorum Quedlinburgen-
sium. 1699.
5. Das weinende Kaiserliche Freye - Reichs - Stifft
Quedlinburg. 1699.
6. Bescheinigungen der entseßlichen Proceduren / so
in Quedlinburg ausgeübet worden. 1699.
7. Replicæ auf die Chur - Brandenburgische Exception-
Schrift. 1699.
8. Continuatio des weinenden Stiffts - Quedlinburg.
1699.
9. Noten über ein Chur - Brandenburgisches Schrei-
ben/

35(19)58

ben/ so an Käyserl. Majestät unter dem 31. Martii 1699. abgelassen. Anno 1699.

10. Stifts= Schreiben/ wegen der ungerechten Accise, an Käyserl. Majestät gestellet. Anno 1699.

Inposterum Plura.

NB. NB. Gott erleuchte auch diejenige/ so in hac causa Richters=Stelle vertreten/ damit Sie keine Person/ insonderheit aber/ deren Macht nicht ansehen/ sondern sich vor dem Richter der Lebendigen und Todten einig und allein fürchten mögen.



Xa. 3079

ULB Halle 3
001 526 219



Sb

V. 17. 10





Zwischen Ihre
Churfürstl.
Duedlin
Freie
Zusamt
Vorinnen

43
it in Bohlen/
andenburg/
ogtey
gleich!
orffenen
Sonnenklar

